

# RS Vwgh 1994/1/26 92/13/0059

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §34 Abs1;

BAO §42;

KStG 1966 §5 Abs1 Z6;

KStG 1988 §5 Z6;

## Rechtssatz

Die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke iSd § 34 Abs 1 BAO muß sowohl in der Satzung der Vereinigung vorgesehen, als auch tatsächlich gegeben sein. Über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehende Tätigkeiten einer Vereinigung lassen die Annahme der Gemeinnützigkeit nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130059.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)